

1037. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 23. März 1907 übermittelt der Gemeinderat Schlieren den Quartierplan Nr. 5 über das Gebiet zwischen der Badenerstraße, der Allmendstraße, der projektierten Schulhausstraße und der projektierten Grabenstraße in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung.

B. Die Festsetzung der Vorlage erfolgte durch Gemeinderatsbeschluß vom 19. Dezember 1906 und die Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt Nr. 9 vom 29. Januar 1907.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 22. März 1907 sind beim Bezirksrat keine Rekurse mehr pendent.

D. Der Gemeinderat bemerkt in seiner Eingabe, daß er, obwohl nach der sogenannten Quartierplanverordnung die Vorlage nur in doppelter Ausfertigung vorzulegen wäre, er dieselbe dreifach vorlege, von der Ansicht ausgehend, daß von den zwei an ihn zurückgelangenden genehmigten Exemplaren eines im Archiv aufzubewahren wäre und das andere dem Gebrauche der Kanzlei und des technischen Beraters dienen würde; er ersucht deshalb, die Genehmigung auf beiden Exemplaren vormerken zu wollen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan enthält zwei Quartierstraßen I und II, welche die projektierte Schulhausstraße mit der Badenerstraße verbinden, sowie eine größere Zahl Grenzänderungen.

2. Beide Quartierstraßen erhalten 6 m Kronen- und 7,8 m Gebietsbreite, sowie 3,1 m breite Vorgärten, so daß der Baulinienabstand 14 m beträgt.

Die Straße I steigt von der Badenerstraße aus auf 70 m Länge 1 ‰ und erreicht dann die Höhe der projektierten Schulhausstraße mit einer 70 m langen Ausrundung, deren Tangente am oberen Ende als Berührungspunkt eine Neigung von zirka 6,4 ‰ aufweist.

Die Straße II steigt von der Badenerstraße aus 2,5 ‰.

3. Die Anzahl der vorzulegenden Exemplare zu genehmigender Baulinien-, Niveaulinien- und Quartierpläne ist durch die §§ 15, Abs. 2, und 19, Abs. 2 des Baugesetzes auf 2 festgesetzt.

Eine Ausnahme hievon stipuliert § 7 der Verordnung betreffend das Verfahren bei Prüfung von Quartierplänen, indem von den Grundeigentümern vorgelegte Quartierpläne dreifach einzureichen und nach erfolgter Genehmigung je zwei Exemplare mit dem bezüglichen Vormerk wieder dem Gemeinderat für sich und zu Handen der Grundeigentümer zuzustellen sind.

Über die durch den Gemeinderat aufgestellten Quartierpläne ist in § 15 der Verordnung lediglich gesagt, daß dieselben dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen seien.

Die ins Archiv der Baudirektion gelangenden Exemplare tragen keinen Genehmigungsvormerk der Staatskanzlei und ist dies wohl auch nicht gerade nötig für ein zum gewöhnlichen Gebrauch der Gemeindebeamten bestimmtes Exemplar, das durch den Gebrauch doch bald defekt wird und durch ein neues ersetzt werden muß.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rückschluß von 2 Exemplaren der genehmigten Vorlagen und an die Baudirektion.